

Gesundheitsreform 2007: Fallkonstellationen zur Stichtagsregelung 02.02.2007

Angestellter , am 02.02.2007 privat vollversichert	PKV bleibt bestehen ; Besitzstand
Angestellter , GKV-versichert, noch keine 3 Jahre Einkommen oberhalb der JAEG und nicht zum 01.02.2007 gekündigt	Versicherungspflichtig Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren Überschreiten der JAEG zum 1.1. des Folgejahres. Ununterbrochenes Überschreiten der JAEG vor 2007 wird angerechnet
Angestellter , bereits 3 Jahre freiwillig GKV-versichert	Versicherungsfrei Wechselmöglichkeit besteht; Kündigungsfrist 2 Monate zum übernächsten Monatsersten
Berufsanfänger , nimmt nach der Ausbildung Angestelltentätigkeit mit Gehalt über JAEG auf	Versicherungspflichtig Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres PKV während des Studiums spielt keine Rolle
Selbstständiger , freiwillig GKV-versichert	Versicherungsfrei Wechselmöglichkeit besteht immer; Kündigungsfrist 2 Monate zum übernächsten Monatsersten
Selbstständiger , PKV-versichert, wechselt in Arbeitnehmerverhältnis mit Gehalt über JAEG	Versicherungspflichtig mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres. Anrechnung eines möglichen Einkommens als Selbstständiger über JAEG definitiv nicht möglich!
Selbstständiger , PKV-versichert, über 55 Jahre alt, wechselt in Arbeitnehmerverhältnis	Versicherungsfrei , wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat und die letzten 5 Jahre nicht gesetzlich krankenversichert war
Bezieher von Arbeitslosengeld , nach Befreiung weiterhin PKV-versichert, nimmt Arbeitnehmerverhältnis mit Gehalt über JAEG auf	Versicherungsfrei , da Zeit der Befreiung von der Versicherungspflicht als Zeit mit Einkommen über JAEG gewertet wird
Bezieher von Arbeitslosengeld , GKV-versichert, vor Arbeitslosigkeit PKV-versichert, wechselt in Arbeitnehmerverhältnis	Versicherungspflichtig mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses – unabhängig von der Einkommenshöhe - Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Arbeitsunfähigkeit nach Ende der Gehaltsfortzahlung, des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld und vorheriges Einkommen oberhalb der JAEG	Versicherungsfreiheit bleibt bei Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses bestehen, da diese Zeiten als Weiterbeschäftigungszeitraum mit Einkommen über der JAEG gelten
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit oder Bezug von Erziehungsgeld bzw. Elterngeld	Ein Überschreiten der JAEG für die genannten Zeiträume wird angenommen , wenn spätestens innerhalb eines Jahres nach diesen Zeiträumen ein Arbeitnehmerverhältnis mit einem Gehalt über der JAEG aufgenommen wird
Beamter , privat versichert und wechselt in ein Arbeitnehmerverhältnis	Versicherungspflichtig mit Beginn des Arbeitnehmerverhältnisses, unabhängig von der Einkommenshöhe Wechselmöglichkeit nach 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres
Zuzug/Rückkehr aus dem Ausland , Aufnahme eines Arbeitnehmerverhältnisses mit einem Gehalt über der JAEG	Versicherungsfrei , wenn Einkommen als Arbeitnehmer im Ausland 3 Kalenderjahre über er JAEG lag Versicherungspflichtig , wenn Einkommen als Arbeitnehmer im Ausland nicht 3 Kalenderjahre über er JAEG lag; Wechselmöglichkeit nach insgesamt 3 Jahren zum 1.1. des Folgejahres